

*Leitfaden zur Vereinbarung
„Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a
SGB VIII“*

*Eine Information
der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss
für freie Träger in der Kinder- und Jugendarbeit*

Inhalt

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe (Anerkennung nach § 75 SGB VIII), wie z.B. Jugend-, Kultur- oder Sportvereine sowie sonstige Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, mit haupt-, neben- oder ehrenamtlichem Personal. Der Leitfaden informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Ergänzend findet sich eine Liste von Ansprechpartner/innen der Jugendämter aus dem Rhein-Kreis Neuss.

Vorwort

Informationen zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII

Das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme und Datenschutz: Worauf muss ein freier Träger achten?

Präventionsschutzkonzept

Anhänge:

- ⇒ Gesetzestext
- ⇒ Exemplarischer Vordruck für eine Selbstverpflichtungserklärung
- ⇒ Einwilligung zur Speicherung und Dokumentation personenbezogener Daten
- ⇒ Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- ⇒ JVKostO Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12

Kontakt:

- *Kontaktdaten der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss*

Vorwort.

Die vielen Freien Träger mit ihren Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wie Jugend-, Kultur- und Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlern/innen nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Angeboten (er)leben Menschen jeden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. Neben den Eltern sind es die Mitarbeiter/innen in Jugendhilfeeinrichtungen und auch die Ehrenamtler/innen in Vereinen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - und zu schützen!

Bereits das zum 01.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) und nun auch das neue Bundeskinderschutzgesetz wollen diesem Schutzauftrag in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Die örtlichen Jugendämter haben mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Freien Träger und Vereine keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss möchten, **möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen** erreichen und unterstützen. Also auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten der Kommune erhalten. Kinder- und Jugendschutz hat oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es unerlässlich, ein Träger- bzw. Vereinsinternes **Präventionsschutzkonzept** zu erarbeiten und umzusetzen.

Neben den abzuschließenden Vereinbarungen dient auch dieser Leitfaden für freie Träger der Unterstützung ihrer Arbeit.

Die Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern bieten zudem Beratung an, bei der freie Träger Antworten auf mögliche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz erhalten.

Unabhängig davon erhalten Bürger/innen auch weiterhin alle Unterstützung von Seiten der Jugendämter, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit Ihrem Jugendamt auf!

Informationen zu den neuen Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB

VIII

Was muss ich wissen?

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht, sind:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung,
Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Schon seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/die potentielle Mitarbeiter/in "Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat".

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss haben vereinbart, dass alle ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätigen, ab einem Alter von 14 Jahren (der Strafmündigkeit) ein

erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und zwar unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.

Begründung:

- Durch diese Vorgehensweise werden alle in der Jugendhilfe Tätigen – unabhängig davon, ob sie haupt-, ehren- oder nebenamtlich beschäftigt werden – gleich behandelt. Diese Vereinheitlichung stellt eine Erleichterung in der Umsetzung des § 72a SGB VIII dar und befreit davon, dass bestimmte Personengruppen „unter Verdacht“ gestellt werden.
- Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten. Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.
- Für die einzelnen Träger bietet diese Vorgehensweise eine erhebliche Vereinfachung, da ansonsten jede einzelne Tätigkeit zeitaufwendig geprüft und bewertet und jede neu hinzukommende Aufgabe ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden müsste.
- Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereins- oder Vorstandsvorstände stellt diese Vorgehensweise eine erhebliche Entlastung dar und befreit sie von der Verantwortung der Einzelfallprüfung und ggfs. „falschen“ Bewertungen von Tätigkeiten.
- Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“.
- Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine eine nicht zu unterschätzende positive Außendarstellungsmöglichkeit. Eltern, deren Kinder die Einrichtung oder den Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie "hier" keinen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen erhalten werden.

Das erweiterte Führungszeugnis

Worin unterscheidet sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis? Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen (§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen, minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem zeitlichen Rhythmus sollte ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz müssen neben- oder ehrenamtlich tätige Menschen persönlich beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Bei der Beantragung muss ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden. Minderjährige bis zu einem Alter von 16 Jahren können das erweiterte Führungszeugnis nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten beantragen.

Ehrenamtlich tätige Personen sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.

Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKost finden Sie im Anhang.

Die Selbstverpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Jugendhilfe, insbesondere in Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und nur für die entsprechende Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung ehrenamtlich tätigen Person einholen.

Von ausländischen Staatsbürgern kann kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. In solchen Fällen sollte ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung des Ehrenamtlers eingeholt werden.

Darin bestätigt der/die Betreuer/in, dass er/sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht.

Einen exemplarischen Vordruck einer Selbstverpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

Einsichtnahme und Datenschutz

Worauf muss ein freier Träger/Verein achten?

Der Träger hat zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdigen Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat. Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch sehr enge Grenzen.

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss empfehlen, folgendes festzuhalten:

- Name der Person, für die das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt wurde,
- das Datum der Einsichtnahme,
- das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und
- die Information, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Damit diese Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehren- oder nebenamtlich tätig werdende Person dem Träger zuvor eine Einverständniserklärung abgeben. Einen exemplarischen Vordruck hierzu finden Sie im Anhang der Vereinbarung.

Der Umgang mit den erhobenen Daten

Die gespeicherten Daten sind

- vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen!
- unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird.

- *spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen.*

Präventionsschutzkonzept

Der Begriff der Prävention stammt aus dem lateinischen und bedeutet soviel wie: "vorbeugend, schützend eingreifen".

Ziel ist es, mit einem Präventionsschutzkonzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen. Das alleinige Einsehen in ein erweitertes Führungszeugnis reicht dafür nicht aus. Um dies zu gewährleisten, ist es nötig ein Präventionsschutzkonzept aus verschiedenen Bausteinen zusammenzustellen.

Bestandteile sollten sein:

- ◆ Klare Strukturen in der Einrichtung, im Verein,
- ◆ Verfahrensstandards bzw. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- ◆ Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners,
- ◆ Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis,
- ◆ Selbstverpflichtungserklärung
- ◆ Schulung von Ehrenamtlichen,
- ◆ Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen,
- ◆ Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung/eines Vereins (Verhaltenskodex),
- ◆ Fortbildungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. Trainerinnen/Trainer,
- ◆ Vorgehensweise in Verdachtsfällen,
- ◆ Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können.

Die benannten Punkte sollen lediglich eine Orientierung bieten. Träger, Einrichtungen und Vereine müssen ein Konzept erarbeiten, das auf ihre vorhandenen Strukturen angepasst ist. Bei der Aufstellung des Präventionsschutzkonzeptes beraten die jeweils zuständigen Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss gerne.

Weitere Informationen zu Schutzkonzepten, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit, bieten unter anderem der

- ◆ BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen)
www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention/materialien-unserer-verbaende.html
- ◆ Landessportbund Nordrhein-Westfalen
www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/handlungsleitfaden-fuer-vereine/

Anlagen

Anlage I.

Gesetzestext

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage II.

Selbstverpflichtungserklärung

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine

Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des/ der Betreuerin

Anlage III.

Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und
Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Herr/ Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/Ort _____

hat dem Träger _____

(Name des freien Trägers)

am _____

(Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz
(BZRG)

ausgestellt am _____

(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte

durch _____

(Name der Einsicht nehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

Datum

Unterschrift des/ der Betreuerin

Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage IV.

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Adresse

Geboren am/ in:

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der (Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um die Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation



JVKostO Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12
(Stand: 1. Januar 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige, Personen, die im Rahmen von sog. Adoptionspflegeverhältnissen tätig werden und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben. Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Kontakt

Ansprechpartner zur Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss

(zuständig für die Stadt Korschenbroich sowie für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen)

Jugendarbeit – Jugendschutz

Reinhard Giese

Am Kirsmichhof 2

41352 Korschenbroich

Telefon: 02161 / 6104 – 5132

Reinhard.Giese@rhein-kreis-neuss.de

www.rhein-kreis-neuss.de

Stadt Meerbusch –

Der Bürgermeister

Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend / Jugendarbeit, Jugendschutz

Susanne Rieth

Bommershöfer Weg 2-8,

40670 Meerbusch - Osterath
Telefon: 02159 - 916 533
susanne.rieth@meerbusch.de
www.meerbusch.de

Stadt Kaarst

Der Bürgermeister
Bereich Jugend und Familie
Birgit Schumilas
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst
Tel: 02131/987326
Fax: 021319877326
birgit.schumilas@kaarst.de
www.kaarst.de

Stadt Neuss-Jugendamt-

Irmgard Röckert
Michaelstraße 50
41460 Neuss
Tel.: 02131-90-5190
E-Mail: Irmgard.Roekert@stadt.neuss.de
www.neuss.de

Stadt Grevenbroich

Fachbereich Jugend / Fachdienst Jugendarbeit
41513 Grevenbroich
Wolfgang Hufendiek
Tel: 02181/ 608-648
Fax:02181/ 608-8-648
E-Mail: wolfgang.hufendiek@grevenbroich.de
www.grevenbroich.de

Stadt Dormagen

Kinder- und Jugendbüro
Klaus Güdelhöfer
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen
02133 - 257 333
klaus.guedelhoef@stadt-dormagen.de
www.dormagen.de

Weiterführende Informationen

Weitere hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz gibt auch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. unter: www.ajs.nrw.de

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen zum Thema „Zivilcourage“ richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de

Herausgeber:

Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss